

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 2

Helmstedt, den 17.01.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|----|
| 4. | Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 7
2. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58 | 2 |
| 5. | Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 52
2. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der
Kreisstraße 52 zwischen L 297 und Gut Trendel | 3 |
| 6. | Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 14
2. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der
Kreisstraße 14 zwischen L 297 und K 55 | 5 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
hier: Jahresrechnung 1999 | 7 |
| 8. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan „An der Bascheriede - 1. Änderung“ | 8 |
| 9. | Bekanntmachung der Ergänzenden Bestimmungen des
Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVV) zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versor-
gung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I
S. 750 ff. | 10 |

B. Nichtamtlicher Teil

4. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 7
2. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 58

1. Die in den Gemarkungen Boimstorf und Rotenkamp, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 7 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Sie wird daher gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2001 eingezogen.

Die eingezogene Straße beginnt bei km 0,000 (alt) an der Kreisstraße 58 und endet bei km 1,561 (alt), entsprechend Bau-km 1,890 (Friedhof Rotenkamp).. Ihre Gesamtlänge beträgt 1.561 m.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Planfeststellungsbeschluß vom 28.03.1994 und mit Verfügung vom 11.12.2000 - Aktenzeichen: 209.6.31030 - zugestimmt.

2. Die in der Gemarkung Boimstorf, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 58 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Sie wird daher gem. § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 01.04.2001 eingezogen. Die eingezogene Straße beginnt bei km 2,553 (alt) an der Ortsdurchfahrtsgrenze Boimstorf und endet bei km 3,760 (alt), entsprechend km 2,849 (neu). Ihre Gesamtlänge beträgt 1.207 m.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Planfeststellungsbeschluß vom 28.03.1994 und mit Verfügung vom 11.12.2000 - Aktenzeichen: 209.6.31030 - zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

5. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 52

2. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 52
zwischen L 297 und Gut Trendel

1. Die in der Gemarkung Süplingenburg, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 52 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Sie wird daher gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2001 eingezogen.

Die eingezogene Straße beginnt bei km 0,000 (alt) an der ehemaligen Kreisstraße 14 und endet bei km 1,105 (alt). Ihre Gesamtlänge beträgt 1.105 m.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Planfeststellungsbeschluß vom 22.08.1995 und mit Verfügung vom 11.12.2000 - Aktenzeichen: 209.6.31030 - zugestimmt.

2. Die in den Gemarkungen Rennau, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, neu gebaute Teilstrecke wird gem. § 6 NStrG mit Wirkung vom 01.04.2001 zur Kreisstraße gewidmet und Bestandteil der Kreisstraße 52.

Die gewidmete Strecke beginnt mit km 0,010 an der L 297 und endet mit km 1,079 (neu), entsprechend km 1,105 (alt); ihre Gesamtlänge beträgt 1.069 m. Der Streckenverlauf ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Helmstedt.

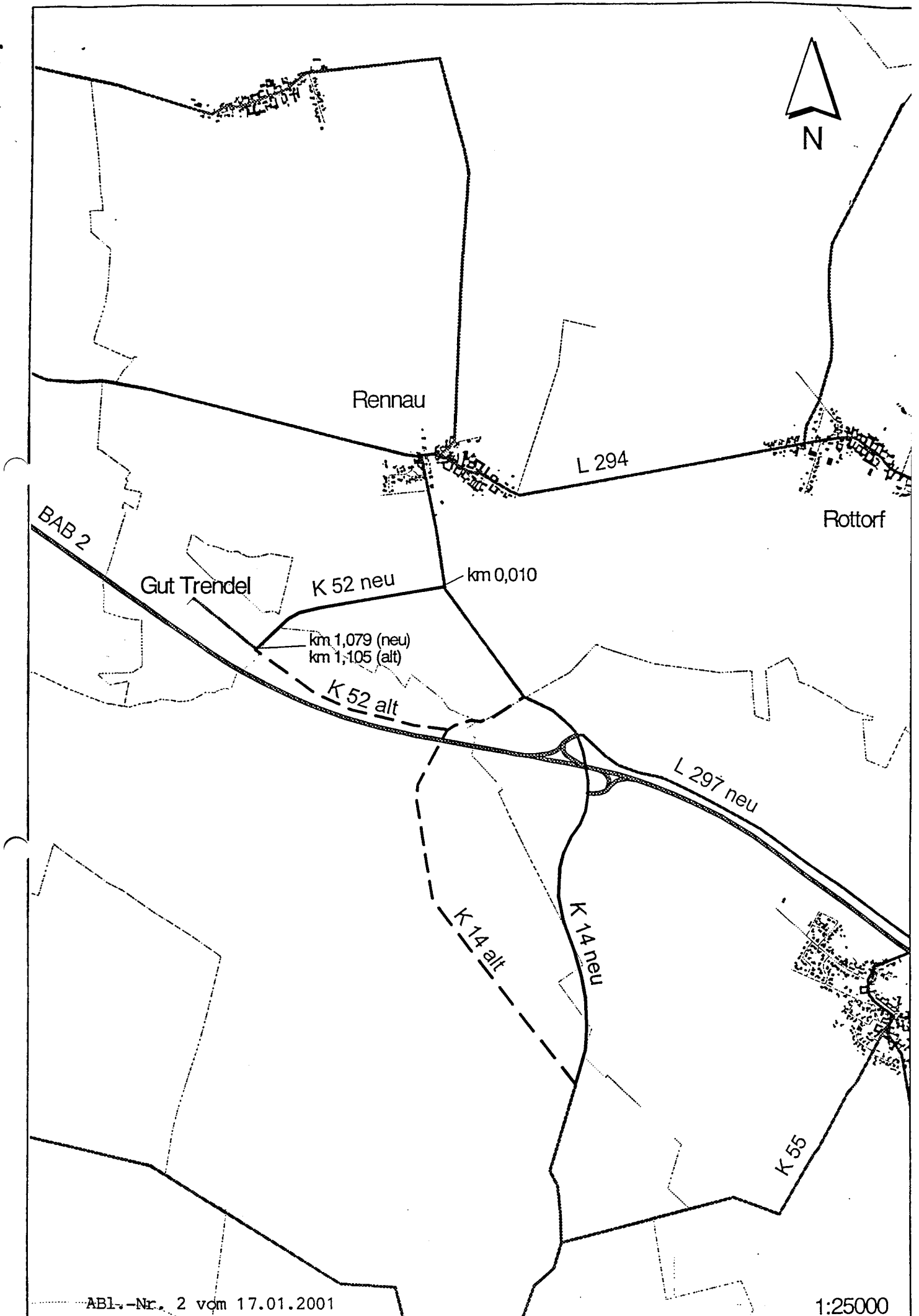
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



6. Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

hier: 1. Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 14

2. Widmung einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 14
zwischen L 297 und K 55

1. Die in der Gemarkung Barmke der Stadt Helmstedt, der Gemarkung Rennau und der Gemarkung Süpplingenburg, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 14 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Sie wird daher gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Z. geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2001 eingezogen.

Die eingezogene Straße beginnt bei km 0,000 (alt) an der Landesstraße 297 und endet bei km 2,700 (alt), entsprechend Bau-km 8,071 des Straßenneubaues der Kreisstraße 14. Ihre Gesamtlänge beträgt 2,700 km.

Die Bezirksregierung Braunschweig als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Planfeststellungsbeschluß vom 19.01.1996 und mit Verfügung vom 11.12.2000 - Aktenzeichen: 209.6.31030 - zugestimmt.

2. Die in den Gemarkungen Barmke der Stadt Helmstedt, und Süpplingenburg, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, neu gebaute Teilstrecke wird gem. § 6 NStrG mit Wirkung vom 01.04.2001 zur Kreisstraße gewidmet und wird Bestandteil der Kreisstraße 14.

Die gewidmete Strecke beginnt mit km 0,000 an der L 297 und endet mit km 1,910; ihre Gesamtlänge beträgt 1.910 m. Der Streckenverlauf ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Helmstedt.

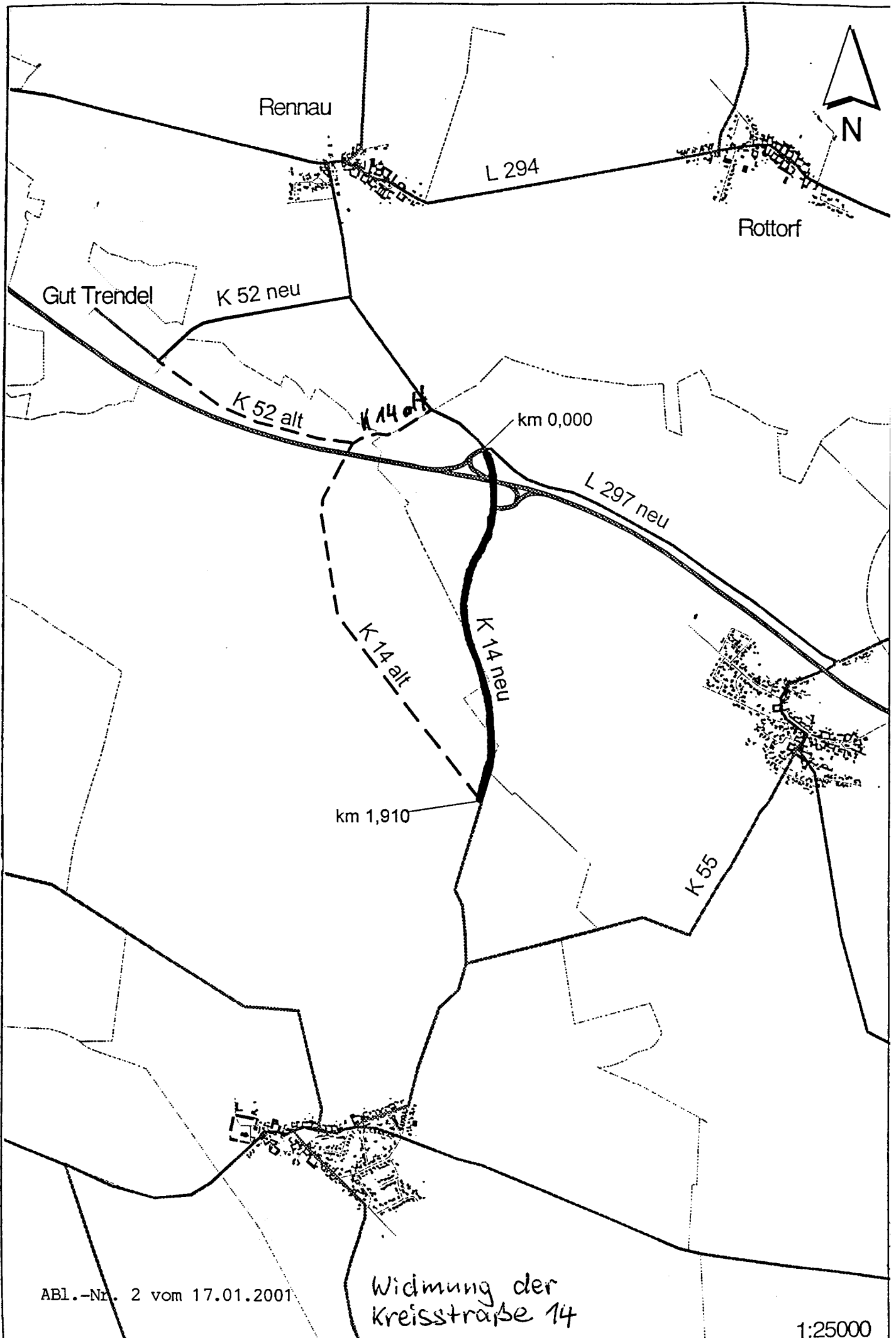
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
hier: Jahresrechnung 1999

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung 1999 beschlossen und der Stadtdirektorin Entlastung erteilt. Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 18.01. bis 26.01.2001 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 46, zur Einsichtnahme aus.

Helmstedt, den 11.01.2001

Stadt Helmstedt
Die Stadtdirektorin

gez. Heister-Neumann

(L.S.)

ABl.-Nr. 2 vom 17.01.2001

8. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan "An der Bascheriede - 1. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 18.03.1999 den Bebauungsplan „An der Bascheriede – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Graffhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Velpke bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Velpke, den 05.01.2001

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

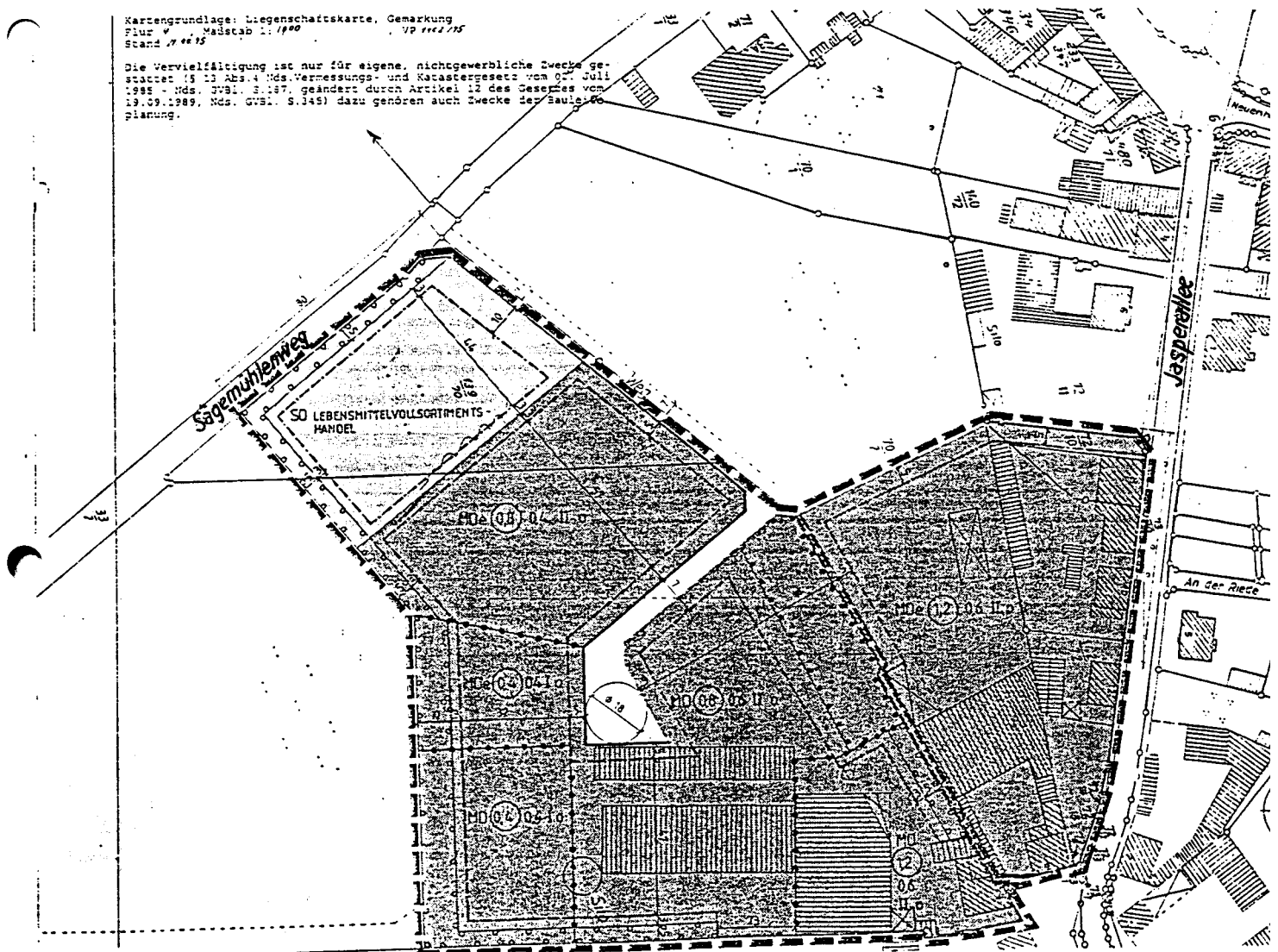
AN DER BASCHERIEDE

1. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung
Flur 4, Maßstab 1:1000
Stand 27.01.1988

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 07. Juli 1985 - Nds. GVB. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVB. S. 145) dazu gehören auch Zwecke der Bauplanung.



--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

9. Bekanntmachung der Ergänzenden Bestimmungen

des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vertragsabschluß
- § 2 Lohnverrechnungssatz (LVS)
- § 3 Verwendung des Wassers
- § 4 Unterbrechung und Einstellung der Versorgung
- § 5 Grundstücksbenutzung
- § 6 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 7 Hausanschluß und Hausanschlußkosten (HAK)
- § 8 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 9 Inbetriebsetzung, Überprüfung und Betrieb der Kundenanlage
- § 10 Zutrittsrecht
- § 11 Verbrauchsfeststellung und Nachprüfung von Meßeinrichtungen
- § 12 Anschlüsse für Bauwasser und Sonstige vorübergehende Zwecke
- § 13 Vertragsstrafen
- § 14 Abrechnung, Preisänderungsklauseln, und Abschlagszahlungen
- § 15 Abrechnung individueller Leistungen
- § 16 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
- § 17 Umsatzsteuer
- § 18 Sondervereinbarungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage : Trinkwasserpreisblatt

Grundsatz

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Tarifkunden und Wasserversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Ergänzung dieser Rechtsverordnung. Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (nachfolgend WVV genannt) stellt im Rahmen der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV Trinkwasser in seinem Versorgungsbereich zur Verfügung.

§ 1

Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der WVV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes ab. Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte stehen dem Grundstückseigentümer gleich.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder

zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters sowie des WVV kann die Verbrauchsabrechnung direkt mit dem Mieter bzw. Pächter vorgenommen werden. Dieses entläßt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner aus den vertraglichen Pflichten.

(4) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer haben gegenüber dem WVV einen Bevollmächtigten zu benennen, der zum Abschluß aller sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen sie berechtigt ist. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein gesondertes Vertragsverhältnis begründet.

(6) Hat ein Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist, bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlußnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leerstehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn über einen längeren Zeitraum keine Abnahme erfolgt, kann der WVV den Hausanschluß zur Vermeidung hygienischer Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz kostenpflichtig stilllegen.

§ 2

Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Die Höhe des LVS geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 3

Verwendung des Wassers (§ 6 i. V. m. § 22 AVBWasserV)

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVV zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Leitet der Kunde das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weiterge-

henden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

§ 4

Unterbrechung und Einstellung der Versorgung (§§ 5 und 32 AVBWasserV)

- (1) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Der Kunde kann gem. § 32 Absatz 7 AVBWasserV eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind dem WVV jeweils 1,5 LVS zu erstatten.

§ 5

Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde (verfassungsrechtliche Sozialbindung des Eigentums zu Gunsten einer möglichst leistungsfähigen und kostengünstigen öffentlichen Wasserversorgung).
- (2) Hiernach hat der Grundstückseigentümer insbesondere die unentgeltliche Verlegung von Haupt- und Hausanschlußleitungen einschließlich betriebsnotwendiger Zubehöreile auf seinem Grundstück sowie das Anbringen von Hinweisschildern an seinen Bauwerken zu dulden. Ferner darf er in einer Breite von 2 Metern beiderseits der Leitungsachse kein Gebäude errichten, keine Bäume pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vornehmen oder zulassen.

§ 6

Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der an den WVV zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß vorgenommen wird. Als Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV gilt das Verbandsgebiet des WVV.
- (2) Der auf die Anschlußnehmer entfallende BKZ umfaßt 70 Prozent der unter Absatz 1 genannten Kosten.
- (3) Der BKZ wird durch Vorkalkulation ermittelt und pauschal nach der Anzahl der Wohneinheiten je Hausanschluß in Rechnung gestellt.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Gewerblich genutzte Räume innerhalb von Gebäuden (z. B. Praxen, Ladengeschäfte oder Büros) oder sonstige nicht zu Wohnzwecken genutzte Anschlußvorhaben mit einer Leistungsanforderung von bis zu 1,4 l/s (Zählernenngröße Q_n 2,5) werden bei der Bemessung des BKZ einer Wohneinheit gleichgestellt.
- (6) Anschlußvorhaben in rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebieten unterliegen besonderen Vereinbarungen über die Höhe des BKZ.
- (7) Für sonstige Anschlußvorhaben mit einer Leistungsanforderung von über 1,4 l/s (z. B. Verwaltungsgebäude, Hotelbetriebe oder Viehställe) wird der BKZ durch Umrechnung des beantragten Spitzendurchflusses in Wohneinheiten ermittelt. Es gilt das technische Regelwerk W 410 des DVGW.
- (8) Erhöht sich die Zahl der Wohneinheiten oder der Spitzendurchfluß nachträglich, so ist ... den zusätzlichen Leistungs-

bedarf ein weiterer BKZ entrichten.

(9) Kann die Ausführung bestimmter Anschlüsse dem WVV aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so ist dieser berechtigt, die hierfür notwendige Herstellung oder Erweiterung der Verteilungsanlagen von entsprechenden Sondervereinbarungen abhängig zu machen. Dieses gilt insbesondere für einzelne Anschlußvorhaben im Außenbereich (i. S. v. § 35 BauGB) oder mit einem besonders hohen Leistungsbedarf, für deren Versorgung neue Verteilungsanlagen über größere Entfernungen vorgestreckt oder bestehende Verteilungsanlagen verstärkt werden müßten. Die Bestimmungen des § 11 AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Hausanschluß und Hausanschlußkosten (HAK) (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück (i. d. R. im Bereich der Wasserzähleranlage nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand), mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.
- (2) Der Hausanschluß gehört zu den Betriebsanlagen des WVV und steht in dessen Eigentum. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß – insbesondere i. S. d. § 3 Absatz 2 dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV – vornehmen oder vornehmen lassen und hat jede Beschädigung unverzüglich dem WVV mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind auf eigene Kosten vorzunehmende Isolierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung.
- (3) Der WVV stellt für jede Hausanschlußleitung grundsätzlich eine Meßeinrichtung für den gesamten Trinkwasserbezug der nachfolgenden Kundenanlage zur Verfügung.
- (4) Die HAK werden durch Vorkalkulation ermittelt und unter Berücksichtigung von Minderkosten für eine evtl. gemeinsame Anschlußtrasse mit der Gasversorgung pauschal nach der erforderlichen Anschlußweite des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Die Pauschalbeträge umfassen den gesamten Herstellungs- und Materialaufwand des Hausanschlusses incl. Zähleranlage sowie erstmaliger Inbetriebsetzung mit Ausnahme von Erd- und Nebenarbeiten auf dem Grundstück. Die dem Anschlußnehmer obliegenden Erd- und Nebenarbeiten auf dem Grundstück werden auf Antrag vom WVV gegen gesonderte Rechnung ausgeführt.
- (5) Die Höhe der HAK geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (6) Die Installation zusätzlicher Meßeinrichtungen zur direkten Abrechnung des Trinkwasserbezuges mit dem WVV wird dem Anschlußnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (7) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt werden, sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 8

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- (1) Der WVV kann nach den Bestimmungen des § 11 AVBWasserV verlangen, daß der Anschlußnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank installiert.
- (2) Als unverhältnismäßig lang i. S. d. § 11 AVBWasserV gilt eine Anschlußleitung, deren Länge auf dem Privatgrundstück 25 Meter überschreitet.
- (3) Die Kosten für den Anschluß eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Die Bestimmungen über den Baukostenzuschuß gem. § 4 dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Inbetriebsetzung, Überprüfung und Betrieb der Kundenanlage (§§ 12 bis 15 AVBWasserV)

(1) Die Kundenanlage umfaßt alle wasserführenden Teile und Einrichtungen hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der im Eigentum des WVV stehenden Zähleranlage.

(2) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Die Kundenanlage und alle Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVV oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(3) Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WVV oder ein beim WVV zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WVV ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der WVV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kundenanlage infolge von Revisionsarbeiten an den vorgelagerten Verteilanlagen (evtl. Einspülung abgelagerter Feststoffpartikel) wird der Einbau eines Filters gem. DIN 19632 unmittelbar hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei metallischen Leitungen innerhalb der Kundenanlage ist der Einbau entsprechender Filter gem. DIN 1988 vorgeschrieben.

(5) Die Verbindung der Kundenanlage mit einer Eigenversorgungsanlage ist unzulässig. Die Verbindung mehrerer Kundenanlagen untereinander ist nur mit Einwilligung des WVV zulässig.

(6) Nach erstmaliger Fertigstellung der Kundenanlage sowie nach Abschluß wesentlicher Erweiterungs- und Änderungsarbeiten ist deren Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung von dem ausführenden Installationsunternehmen zu beantragen.

(7) Der WVV oder dessen Beauftragte setzen die Kundenanlage durch Lieferung und Montage des Wasserzählers sowie Bereitstellung des Wassers bis zur Absperrereinrichtung hinter der Zähleranlage in Betrieb. Die Kundenanlage wird durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

(8) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von deren ordnungsgemäßen Errichtung sowie von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) abhängig gemacht.

(9) Hat der Anschlußnehmer/Kunde zu vertreten, daß die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Terminabsprachen, so sind dem WVV für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Pauschalkosten 1,0 LVS zu erstatten.

(10) Die vom WVV angebrachten Plomben und Verschlußmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten der Erneuerung – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – pauschal mit 1,0 LVS zu erstatten.

§ 10

Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

(1) Den mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des WVV ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück und zu den Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Muß nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Meßeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, so sind außer den Gerichtskosten für Bear-

beitungskosten des WVV 1,5 LVS vom Kostenverursacher zu erstatten.

§ 11

Verbrauchsfeststellung und Nachprüfung von Meßeinrichtungen (§§ 18 bis 20 AVBWasserV)

(1) Der WVV stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit diese in Sonderfällen nicht pauschal berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der WVV tauscht die Meßeinrichtungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen zum Zwecke der Überholung und Beglaubigung auf eigene Kosten aus.

(2) Soweit der WVV trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Meßeinrichtungen erhält, werden dem Kunden für jeden zusätzlichen Weg pauschal 0,5 LVS in Rechnung gestellt.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WVV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie insbesondere vor Frosteinwirkungen zu schützen.

(4) Über die beabsichtigte Nachprüfung einer Meßeinrichtung gem. § 19 AVBWasserV ist der WVV vom Kunden schriftlich zu informieren, sofern die erforderliche Antragstellung nicht direkt beim WVV erfolgt. Der hierfür notwendige Austausch der Meßeinrichtung obliegt ausschließlich dem WVV als Eigentümer. Ergibt eine Nachprüfung die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, so werden dem Kunden über die Prüfungsgebühren hinaus Pauschalkosten für den Zählerwechsel in Höhe von 1,5 LVS berechnet.

(5) Die Meßeinrichtungen werden zum Zwecke der Verbrauchsfeststellung i. d. R. einmal jährlich vom Beauftragten des WVV abgelesen. Auf Verlangen des WVV hat der Kunde den Zählerstand der Meßeinrichtung zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten rechtzeitig selbst anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den ungehinderten Zugang zu den Meßeinrichtungen zu gewährleisten und im Falle einer Selbstablesung für den termingerechten Zugang der Meldekarte Sorge zu tragen. Lassen sich die zur Verbrauchsfeststellung benötigten Zählerdaten nicht oder nicht rechtzeitig feststellen, so wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

§ 12

Anschlüsse für Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

(1) Für die vorübergehende Wasserentnahme zu Bauzwecken wird auf Antrag ein separater Bauwasseranschluß einschließlich Meßeinrichtung installiert. Der Antragsteller hat dem WVV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten pauschal mit 2,5 LVS zu erstatten. Die Bauwasserentnahme aus Feuerlöschhydranten über einen längeren Zeitraum ist nicht zulässig.

(2) Soll Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, so sind für Unterflurhydranten Standrohre mit Wasserzähler (Standrohrzähler) sowie für Oberflurhydranten Wasserzähler mit entsprechendem Verbindungsstück (Hydrantenzähler) des WVV zu benutzen.

(3) Bauwasserzähler, Standrohrzähler sowie Hydrantenzähler werden vom WVV ausgeliehen. Für Standrohrzähler ist eine Kautions zu hinterlegen. Eine Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Die Kautions und Mietpreise gehen aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.

(4) Der Mieter haftet für das Abhandenkommen sowie für Beschädigungen des Mietgegenstandes. Er haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die dem WVV oder dritten Personen durch den Gebrauch, das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Mietgegenstandes entstehen. Hierunter fallen insbesondere Wasserverluste infolge von Frosts Schäden oder sonstigen Einwirkungen.

Vertragsstrafen
(§ 23 AVBWasserV)

Die gem. § 23 AVBWasserV festgelegten Vertragsstrafen werden auf das jeweils zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 14
Abrechnung, Preisänderungsklauseln
und Abschlagszahlungen
(§§ 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Der WVV nimmt die Abrechnung i. d. R. einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so erfolgt deren Abrechnung zeitanteilig nach Tagen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen oder einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Wasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben gleichbleibende Abschlagszahlungen nach den vom WVV vorgegebenen Terminen zu leisten. Der WVV rechnet zum Ende des Abrechnungszeitraumes oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschläge ab. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet oder mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Nachzahlungen sind nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 15
Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlaßte individuelle Leistungen, die nicht durch diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV abgegolten werden, sind dem WVV in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS abgerechnet. Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden tarifliche Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

§ 16
Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
(§ 27 AVBWasserV)

- (1) Verbrauchsabrechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung zugestellt.
- (2) Der Baukostenzuschuß (BKZ) wird nach Abschluß des Anschlußvertrages – frühestens jedoch nach Fertigstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück – in Rechnung gestellt. Die Hausanschlußkosten (HAK) werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des WVV sind. Werden Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind die Kosten für jede schriftliche Zahlungserinnerung mit 0,2 LVS zu erstatten.

(5) Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen des WVV 0,5 LVS im Mahnbereich in Rechnung gestellt.

(6) Wird eine Sperrung des Hausanschlusses erforderlich, so ergibt sich die Kostenpflicht aus § 4 Absatz 2.

(7) Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind über die von den Geldinstituten berechneten Gebühren hinaus Kosten von 0,1 LVS zu erstatten.

(8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank berechnet.

(9) Der WVV ist berechtigt, Stundungszinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 17
Umsatzsteuer

Zu allen Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuge-rechnet.

§ 18
Sondervereinbarungen

Soweit die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-WasserV dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der WVV Sondervereinbarungen abschließen.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Der WVV ist gem. § 4 Absatz 2 AVBWasserV berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV jederzeit zu ändern. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(2) Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Vorsfelde, im Dezember 2000

WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG

TRINKWASSERPREISBLATT

Nummer 5

gültig ab 1. Februar 2001

ABSCHNITT 1 : ERLÄUTERUNGEN

1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen.

Der Arbeitspreis ergibt sich aus der vom Kunden abgenommenen Trinkwassermenge multipliziert mit dem Preis je Kubikmeter zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Grundpreis wird für jeden angefangenen Monat nach Vertragsabschluß unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs über den Abrechnungszeitraum gebildet und zuzüglich Umsatzsteuer in Raten eingefordert. Die Abrechnungszeiträume und die Fälligkeit der Abschläge werden dem Kunden auf den Schlußrechnungen mitgeteilt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluß Q_n des installierten Wasserzählers. Bei einem Verbundzähler sind zwei Wasserzähler unterschiedlicher Nennbelastung vorhanden, wobei nur der Nenndurchfluß Q_n und der Nenndurchmesser DN des größeren Zählers angegeben wird. Es werden jeweils die Grundpreise für beide Wasserzähler berechnet.

3. Anschlüsse für Bauwasser und sonstige vorübergehende Zwecke

Die angeführten Preise für Bauwasser-, Standrohr- und Hydrantenzähler verstehen sich als Mietpreise für jeden angefangenen Monat nach Vertragsabschluß, gestaffelt nach dem Nenndurchfluß Q_n des installierten Wasserzählers. Zusätzlich ist für Standrohrzähler eine Kautionshöhe von 800,00 DM zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des WVV.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Für den Anschluß an das öffentliche Trinkwassernetz berechnet der WVV pauschale BKZ, gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten je Hausanschluß.

Die BKZ für Anschlußvorhaben in rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebieten unterliegen besonderen Vereinbarungen. Es wird auf die Erläuterungen unter § 6 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV verwiesen.

5. Hausanschlußkosten (HAK)

Für die Herstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage) berechnet der WVV pauschale HAK in Abhängigkeit der Anschlußweite sowie unter Berücksichtigung von Minderkosten für eine gemeinsame Anschlußtrasse mit der Gasversorgung. Die HAK für Anschlußweiten von über DN 50 unterliegen besonderen Vereinbarungen. Es wird auf die Erläuterungen unter § 7 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV verwiesen.

6. Preisangaben

Nach der Preisangabenverordnung sind ab dem 1. Januar 1997 Bruttopreise incl. Umsatzsteuer auszuweisen. In der nachfolgenden Preisübersicht wird daher neben dem Nettobetrag auch der kaufmännisch gerundete Bruttobetrag incl. des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes aufgeführt. Eine entsprechende Preisübersicht in EURO kann auf Wunsch ausgehändigt werden.

7. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen mit den zugehörigen Sätzen.

8. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Preisanpassungen aufgrund der Änderung des Umsatzsteuersatzes werden nicht bekanntgegeben.

Vorsfelde, im Dezember 2000

WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG

ABSCHNITT 2 : PREISÜBERSICHT

	Nettobetrag	Incl. MwSt.
1. Trinkwasserpreise		
1.1. Arbeitspreis je Kubikmeter	2,40 DM	2,57 DM
1.2. Grundpreise je Monat		
1.2.1. Hauswasserzähler		
Nenndurchfluß Q_n 2,5	5,85 DM	6,26 DM
Nenndurchfluß Q_n 6,0	6,45 DM	6,90 DM
Nenndurchfluß Q_n 10,0	11,90 DM	12,73 DM
Nenndurchfluß Q_n 15,0	44,00 DM	47,08 DM
1.2.2. Wohnungsweise Kalt- und Warmwassermessung		
Nenndurchfluß 2 x Q_n 1,5	5,85 DM	6,26 DM
1.2.3. Verbundzähler		
Nenndurchfluß Q_n 15 DN 50	71,00 DM	75,97 DM
Nenndurchfluß Q_n 40 DN 80	93,00 DM	99,51 DM
Nenndurchfluß Q_n 60 DN 100	105,00 DM	112,35 DM
2. Mietpreise für Bauwasser-, Standrohr- und Hydrantenzähler (je Monat)		
2.1. Bauwasserzähler	17,00 DM	18,19 DM
2.2. Standrohrzähler (800,00 DM Kauton)		
Nenndurchfluß Q_n 2,5	33,00 DM	35,31 DM
Nenndurchfluß Q_n 6,0	38,00 DM	40,66 DM
Nenndurchfluß Q_n 10,0	55,50 DM	59,39 DM
2.3. Hydrantenzähler	33,00 DM	35,31 DM
3. Lohnverrechnungssatz (LVS)	53,74 DM	62,34 DM
4. Baukostenzuschüsse (BKZ)		
Für die 1. Wohneinheit je Hausanschluß	1.850,00 DM	2.146,00 DM
sowie für jede weitere Wohneinheit	740,00 DM	858,40 DM
5. Hausanschlußkosten (HAK)		
5.1. Alleiniger Trinkwasseranschluß		
Anschlußweite DN 32	2.160,00 DM	2.505,60 DM
Anschlußweite DN 40	2.420,00 DM	2.807,20 DM
Anschlußweite DN 50	2.840,00 DM	3.294,40 DM
5.2. Gemeinsamer Trinkwasser- und Gasanschluß		
Anschlußweite DN 32	1.950,00 DM	2.262,00 DM
Anschlußweite DN 40	2.210,00 DM	2.563,60 DM
Anschlußweite DN 50	2.630,00 DM	3.050,80 DM

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM